

Frau  
Dr. Elisabeth GEHRER  
BM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, KULTUR (BMBWK/BMUK)

Minoritenplatz 5  
1014 WIEN

Wien, 30. September 2001

Betreff: ZI. 13.469/5-III/A/2/2001 / Stellungnahme der ARGE DATEN zu  
Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen  
[BEGUTACHTUNG GESETZESENTWURF]

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der  
**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**  
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Unterschrift entfällt bei elektronischer Zustellung*

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

*Unterschrift entfällt bei elektronischer Zustellung*

Charlotte Schönherr (Schriftführerin)

Anlage:  
Stellungnahme

Ergeht in Kopie an:  
Parlamentsdirektion ( *begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at*,  Druckversion)

Eine Kopie der Stellungnahme wird weiters an folgende Adresse(n) verschickt:  
 *begutachtung@bmbwk.gv.at* [electronic mail]  
 01/53 120-4499 [Fax]

Alle Stellungnahmen werden unter <http://www.argedaten.at/begutachtung> veröffentlicht.

An die  
Parlamentsdirektion  
Begutachtungsverfahren

1010 Wien

Wien, 30. September 2001

Betreff: Stellungnahme der ARGE DATEN zu  
Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen  
[BEGUTACHTUNG GESETZESENTWURF]

Zeichen: BM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, KULTUR (BMBWK/BMUK) / Zl. 13.469/5-III/A/2/2001

In der Anlage finden Sie die Stellungnahme der  
**ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz**  
mit dem dringenden Ersuchen um Kenntnisnahme und Berücksichtigung.

Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

*Unterschrift entfällt bei elektronischer Zustellung*

Dr. Hans G. Zeger (Obmann)

*Unterschrift entfällt bei elektronischer Zustellung*

Charlotte Schönherr (Schriftführerin)

Anlage:  
Stellungnahme 25 fach

Alle Stellungnahmen werden unter <http://www.argedaten.at/begutachtung> veröffentlicht.

*Stellungnahme der ARGE DATEN vom 30.09.2001 zu*

## **Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen**

[BM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, KULTUR (BMBWK/BMUK) / Zl. 13.469/5-III/A/2/2001]

### **ABSTRACT**

**Mißbrauch der Volkszählung - Lebenslange Speicherung von Volksschulereignissen - Unnötige zentrale Evidenz - Verknüpfung von individuellen Ausbildungsdaten mit den Daten von Geschwistern und Berufsdaten der Eltern fördert den Sippenhaftungsgedanken Beliebiges Datenweitergabe und Datenvernetzung sind vorgesehen - Aus verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen muß der Entwurf vollständig abgelehnt werden.**

### **VERLETZUNG VON GRUNDRECHTEN**

Der vorliegende Entwurf muß von der "ARGE DATEN - Österreichische Gesellschaft für Datenschutz" aus grundsätzlichen verfassungs- und datenschutzrechtlichen Gründen vollständig abgelehnt werden. Unter dem irreführenden Namen einer "Dokumentation des Bildungswesens" wird ein zentralisiertes Register angestrebt, das eine lückenlose Überwachung der Ausbildung der Bürger und sogar deren Eltern ermöglicht.

Während die ersten Bestimmungen den Eindruck erwecken wollen, daß der Entwurf nur die Datenverwendung in Bildungseinrichtungen regeln soll und sozusagen auf eine geordnete rechtliche Basis stellen möchte, zeigen jedoch die nachfolgenden Vorschläge, daß es sich hier um eine lebenslange, zentrale und weit über die Ausbildungsanforderungen hinausgehende Evidenz der Staatsbürger handelt.

Eine derartige Aufgabe ist weder aus den Bildungsaufträgen der Schulen und Universitäten zu entnehmen, noch aus anderen Erfordernissen eines demokratischen Staates abzuleiten.

Es handelt sich offenbar um den planwirtschaftlichen Versuch des Bildungsministeriums Zugriff auf die Einsatzfähigkeit des in Österreich lebenden "Menschenmaterials" zu erlangen.

Derartige Ansätze finden sich typischerweise in autoritären Staatsstrukturen, die in Vorbereitung staatlich gelenkter Maßnahmen, Überblick über verfügbare personelle, wirtschaftliche und finanzielle Ressourcen benötigen. In Mitteleuropa fanden derartige Anstrengungen zuletzt im Rahmen der kriegswirtschaftlichen Vorbereitung des NS-Regimes statt.

Den Vorschlag zu einem derartigen Vorhaben hätte man eher vom Verteidigungsministerium, als von einer Behörde zur Förderung der Bildung in Österreich erwartet. Der Entwurf ist von autoritärer Ideologie und schulpsychologischer Rohrstabermentalität geprägt.

## GRUNDLEGENDE BEDENKEN

Grundsätzlich haben Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung die Daten der Schüler und Studierenden sorgfältig zu verwenden. Dazu ist jedoch keinesfalls eine eigene gesetzliche Bestimmung notwendig.

Tatsächlich sehen die bisherigen Bildungsgesetze, wie zum Beispiel des Hochschulgesetz oder das Schulunterrichtsgesetz die notwendigen Datenverarbeitungen vor. Das DSG 2000 regelt ferner, daß nur die für einen bestimmten Zweck erheblichen Informationen verwendet werden dürfen, die Ermittlung, Speicherung oder sonstige Verwendung darüber hinausgehende Informationen ist auf jeden Fall unzulässig. Weiters ist die Verwendung auf den unbedingt notwendigen Zeitraum einzuschränken.

Das Bildungsministerium hatte schon bisher alle notwendigen Instrumente, um die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten zu verwenden. Dies zeigt sich allein aus der Tatsache, daß alle Bildungseinrichtungen bisher ohne Probleme die benötigten Informationen ihrer Schüler und Studenten verwalten konnten. Die Universitäten und Lands- bzw. Stadtschulräte haben zu diesem Zweck seit 1980 einige tausend Datenanwendungen im Datenverarbeitungsregister angemeldet.

Weitergehende gesetzliche Datensammlungen sind nur dann zulässig, wenn sie wichtigen (erheblichen) staatlichen Interessen dienen bzw. diese fördern. Diese wichtigen Interessen sind im Entwurf nicht einmal Ansatzweise zu erkennen. Aus diesem Grund widerspricht der Entwurf schon im Ansatz und in der Zielsetzung der EU-Richtlinie Datenschutz und den Verfassungsbestimmungen des österreichischen DSG 2000.

**Das Vorhaben, die "anonymen" Volkszählungsdaten, die zu völlig anderen Zwecken erhoben wurden, nunmehr personenbezogen als Basis für diese "Bildungsevidenz" heranzuziehen, muß entschiedenst abgelehnt werden.**

## DETAILPROBLEME

### §2ff EVIDENZ DER SCHÜLER UND STUDIERENDEN

Es erscheint äußerst bedenklich, daß in äußerst unbestimmter Form festgeschrieben wird, daß über Schüler in zentralisierter Form folgende Informationen gesammelt werden:

- festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf,
- andere mit dem Schulbesuch zusammenhängende Daten über den individuellen Schulerfolg,
- den individuellen Bildungsverlauf,
- die Teilnahme an Unterrichts- und Betreuungsangeboten.

In diesen bloß vage umschriebenen Bestimmungen können beliebige Urteile, Vorurteile, zeit- und schulortsbezogene Vorkommnisse erfaßt, gespeichert und wie im §9 vorgesehen, lebenslang gespeichert werden.

Hier feiern die berüchtigten Schülerbeschreibungsbögen der früheren Jahre elektronische Urstände. Damals konnten nach Lust und Laune sogenannte sozialanamnestische Merkmale erhoben werden. Das heißt, je nach intellektuellem Geschick, Urteilsvermögen und Laune der Lehrer und Direktoren wurde das Milieu, die Herkunft und auch das verwandschaftliche Umfeld eines Schülers herablassend oder wohlwollend beschrieben.

Allfällige Entwicklungsstörungen, Rückschläge im Lernerfolg, berechnete und unberechnete Auseinandersetzungen mit Lehrern werden somit als elektronische Datenbank lebenslang festgeschrieben. Selbst für Kriminelle besteht nach einiger Zeit ein Tilgungsanspruch aus dem Strafregister, die vage umschriebene Bildungsevidenz entzieht sich jeder Kontrolle.

Fast schon unerheblich mag es erscheinen, daß von den Schülern auch die Sozialversicherungsnummer zentral gespeichert werden soll. Verständlich wird diese, für das gesamte Bildungsgeschehen sinnlose Maßnahme dann, wenn man sich die nachfolgenden Bestimmungen des Gesetzesentwurfes vor Augen hält.

**Mit Hilfe der Sozialversicherungsnummer soll die Möglichkeit geschaffen werden, lebenslang die Bildungsdaten mit beliebigen anderen Datensammlungen, etwa der Polizei, der Steuerbehörde oder des Arbeitsamtes zu verknüpfen.**

Aufschluß, welchen Sinn die Möglichkeit haben soll, die Tatsache eines Zers im Religionsunterricht in der dritten Volksschulklasse und einem zu auffälligen Nasenbohren ("Störung des Unterrichts") mit der späteren Dauer der Arbeitslosigkeit eines "Sozialschmarotzers" zu verknüpfen, bleibt der Entwurf freilich schuldig.

## **§6F GESAMTEVIDENZ DER SCHÜLER UND STUDIERENDEN**

Während eine je Bildungseinrichtung lokal geführte, geordnete Verwaltung von Schüler- und Studentendaten als notwendige Verpflichtung anzusehen ist, mangelt es einer Zentralevidenz jeglicher Notwendigkeit.

Moderne Informationstechnologien lassen es ohne weiters zu, die notwendigen Datenübermittlungen bei Schulwechsel, einfach, effizient und sicher zu organisieren, eine zentrale Evidenz entbehrt jeder Grundlage und stellt einen unzulässigen Eingriff in die Privatsphäre gem. Art. 8 der EMRK dar.

Mit einer Speicherdauer von 60 (!!!) Jahren nach dem letzten Eintrag, wird zwar nicht das Schlagwort vom lebenslangen Lernen realisiert, jedoch das des lebenslangen Speicherns unerheblicher Volksschulereignisse. Bei einem typischen Studiumsende mit 25 Jahren, hat der auf diese Weise überwachte erst ab dem 85. Lebensjahr die Chance, aus dieser Evidenz gestrichen zu werden.

## **§8 DATENÜBERMITTLUNG**

Der Entwurf verschweigt wohlweislich, daß durch die Schaffung einer zentralen Evidenz mit Hilfe des Instruments "Amtshilfe" beliebige Datenübermittlungen an alle Behörden und Körperschaften öffentlichen Rechts möglich werden.

Es bedarf nur geringer Fantasie sich vorzustellen, welche destruktive Konsequenzen Informationen über entwicklungs- oder sozialbedingte, zeitlich singuläre Auffälligkeiten in den Händen von Gemeindebeamten, Polizisten oder Arbeitsmarktbetreuern haben.

### **§9 BUNDESSTATISTIK ZUM BILDUNGSWESEN**

Vollends zur Sippenhaftungsdatenbank wird die Evidenz durch die, von Bundesminister Gehrler geforderte, Verknüpfung der persönlichen Ausbildungsdaten mit der Bildungslaufbahn von Geschwistern und dem beruflichen Erfolg der Eltern.

### **§14 MIßBRAUCH DER VOLKSZÄHLUNG**

Damit keinerlei Zweifel über Zielrichtung und Intention dieser Evidenz aufkommen, sieht der als "Übergangsbestimmung" bezeichnete §14 vor, die - angeblich bloß anonym erhobenen und verwendeten - Volkszählungsdaten "zwecks Erstbefüllung" in diese Bildungsevidenz zu übernehmen.

Womit wohl auch für den naivsten Zeitgenossen klar wird, wozu Bildungsevidenz und Volkszählung eigentlich dienen. Es geht offensichtlich nicht um die effiziente Verwaltung in Bildungseinrichtungen, sondern um eine totalitäre Generalinventur, wie sie 1933 und 1938 im Großdeutschen Reich stattfanden.

### **SCHLUßFOLGERUNG**

Es wird daher dringend empfohlen, den Entwurf ersatzlos zurückzuziehen.